



Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: 01.06.2009

WiRoPa GmbH

Marie-Curie-Straße 1
D - 48712 Gescher

Telefon

+49 [0] 2542 - 955 52 - 0

Fax

+49 [0] 2542 - 955 52 - 222

E-Mail

info@wiropa.de

Web

www.wiropa.de

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand: 01.06.2009)

§ 1 Allgemeines

Wir bestellen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Einkaufsbedingungen. Die Annahme unserer Bestellung gilt als Anerkennung der vorgenannten Einkaufsbedingungen unter Verzicht auf widersprechende eigene Verkaufs- bzw. Lieferbedingungen; dieses gilt auch, wenn den entgegenstehenden Bedingungen des Lieferanten von uns nicht ausdrücklich widersprochen wird. Andere Bedingungen sind nur verbindlich, wenn sie durch uns schriftlich anerkannt sind; in diesen Fällen gelten unsere vorgenannten Bedingungen ergänzend.

§ 2 Angebote

Der Lieferer hat sich im Gebot genau an die Anfrage zu halten; bei Abweichungen von der Anfrage hat er bei seinem Angebot ausdrücklich darauf hinzuweisen; das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtung für uns als Anfragenden; der anbietende Lieferer ist verpflichtet, Angaben aus Anfragen und Bestellungen vertraulich zu behandeln und nur mit Zustimmung und als Besteller Dritten zugänglich zu machen.

§ 3 Bestellung und Rechnung

3.1. Gültig sind nur schriftliche Bestellungen und Bestelländerungen; mündliche Vereinbarungen bedürfen gegenseitiger schriftlicher Bestätigung, ansonsten sind sie unverbindlich.

3.2. Wird unsererseits ein Auftrag telefonisch vorab vergeben, so ist der Lieferer verpflichtet, bei Eingang der schriftlichen Bestellung sofort eine Überprüfung seiner und unserer bisherigen Angaben durchzuführen und uns als Besteller eventuelle Abweichungen sofort mitzuteilen.

3.3. In allen Schreiben des Lieferers sind anzugeben: Komplette Bestellnummer, Bestelldatum, Zeichen des Bestellers und Lieferantenummer; die Berechnung, hat in zweifacher Ausfertigung gesondert per Post an uns als Besteller zu erfolgen.

§ 4 Preise

4.1. Bei den Angebotspreisen handelt es sich um Festpreise; Kosten für Verpackung, Fracht und Transport bis zu der angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sind in den Preisen enthalten.

4.2. Aufschläge für Stück- und Eilgut, Anschluss- und Zwischenfrachten, Versicherungsgebühren und sonstige Nebenkosten gehen zu Lasten des Lieferers.

4.3. Bei Gegenforderungen behält sich der Besteller die Aufrechnung gegenüber Zahlungsansprüchen des Lieferers vor, das gilt auch, soweit der Besteller Gegenforderungen gegenüber Unternehmungen hat, die mit dem Lieferer im Konzernverbund nach § 301 ff Aktiengesetz stehen.

§ 5 Zahlung

5.1. Die Zahlung setzt voraus eine ordnungsgemäße Rechnungserteilung auf Basis der Vertragspreise gegen gesonderte Ausweisung der anteiligen MwSt, der Angabe der Bestellnummer und Kommissionsnummer.

5.2. Der Rechnungsausgleich erfolgt binnen 14 Tagen nach Lieferung unter Abzug von 3 % Skonto, binnen 30 Tage unter Abzug von 2 % Skonto oder 60 Tage netto. Als Liefertermin gilt der Tag des Wareneingangs beim Besteller, Vollständiger Wareneingang sowie auch der geforderten Dokumentation, insbesondere Werks- bzw. Abnahmeprüfzeugnisse nach Vorstehen der Ziffer 5.1. werden hierbei vorausgesetzt.

5.3. Der Besteller behält sich vor, Zahlungen durch Überweisung, in bar, mit Schecks oder auf sonstige Weise zu leisten.

5.4. Eine Abtretung von Forderungen gegenüber dem Besteller ist, soweit gemäß § 354a HGB zulässig, ausgeschlossen.

5.5. Eine Verlängerung bzw. Erweiterung des Eigentumsvorbehalts ist ausgeschlossen.

5.6. Sollte der Lieferer in der Zeit zwischen Bestellung und Auslieferung seine Preise ermäßigen oder die Konditionen verbessern, so gelten die an Tage der Lieferung gültigen Preise und Konditionen.

5.7. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen und Preisen, stellt auch keine Abnahme der Lieferung oder aber keine Bestätigung der ordnungsgemäßen Lieferung dar.

5.8. Soweit der Lieferer zertifiziert ist, verzichtet er dem Besteller gegenüber ausdrücklich auf etwaige Rechtsfolgen aus der Verletzung der Untersuchungs- / Rügepflicht gemäß § 377 HGB.

5.9. Sofern der Besteller zur Zahlung von Verzugszinsen verpflichtet sein sollte, gelten die Zinssätze des § 288 BGB nur, sofern der Besteller nicht nachweisen kann, dass dem Lieferer ein geringerer Verzugszinsschaden entstanden ist.

§ 6 Lieferzeit

6.1. Soweit nicht gesondert vereinbart ist, läuft die Lieferzeit vom Bestelltage ab.

6.2. Der Lieferer ist verpflichtet, jedweden Umstand schriftlich dem Besteller mitzuteilen, soweit der Umstand zu einer Lieferverzögerung führen kann; etwaige aus der Lieferverzögerung resultierende Rechte des Bestellers bleiben von dieser Verpflichtung des Lieferers unberührt.

6.3. Erfüllt der Lieferer nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen; ist für den Fall nicht ordnungsgemäßer oder verspätete Lieferung eine Vertragsstrafe vereinbart, so verzichtet der Lieferer bereits jetzt auf den Vorbehalt der Vertragsstrafe gemäß § 341 Abs. 3 BGB; der Vorbehalt kann bis zur Vornahme der Schlusszahlung geltend gemacht werden.

6.4. Eingehende Materialien werden auf einer amtlich geeichten Waage gewogen; die ermittelten Gewichte werden bei der Prüfung der Eingangsrechnung zugrunde gelegt. Bei Abweichungen gegenüber dem im Lieferschein angegebenen Gewicht wird nur das vom Besteller ermittelte Eingangsgewicht abgerechnet.

6.5. Bei Versand einer Lieferung ist spätestens am Abgangstage eine Versandanzeige an die Einkaufsabteilung des Bestellers zu senden. In der Versandanzeige sind ebenso wie in der Rechnung und den sonstigen Schreiben die Bestellnummer, das Bestelldatum und die Liefernummer anzugeben.

6.6. Der Versand erfolgt stets auf Gefahr des Lieferers, unabhängig von der Versandform, dem Versandweg, dem Versandmittel und der Empfängeradresse. Die Transportversicherung wird vom Lieferer gedeckt. Der Lieferer tritt bereits jetzt etwaig ihm aus der abgeschlossenen Transportversicherung zustehende Ansprüche an den diese Abtretung annehmenden Besteller ab.

§ 7 Gewährleistung, Mangelrüge und Haftung

7.1. Der Lieferer garantiert und sichert zu, dass sämtliche von ihm gelieferte Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie den vom Besteller angegebenen Qualitäten entsprechen; insbesondere garantiert und sichert der Lieferer zu, dass die von Ihm gelieferten Produkte den EN-Normen entsprechen.

7.2. Sollten die Qualitätsangaben aus der Bestellung bzw. aus den beiliegenden Zeichnungen nicht eindeutig hervorgehen oder sollte eine Lieferung der von dem Besteller verlangten Materialqualitäten zu den vereinbarten Lieferterminen nicht möglich sein, so ist in jedem Fall mit dem Besteller Rücksprache zu nehmen.

7.3. Während der Garantie- bzw. Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung | Leistungen, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Daten gehört, hat der Lieferer nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach Wahl des Bestellers durch Reparatur oder durch Austausch der mangelhaften Teile zu beseitigen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Rücktritt, Minderung, Ersatzlieferung und / oder Schadensersatz bleiben unberührt.

7.4. Kommt der Lieferer seiner Garantie- bzw. Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von Seiten des Bestellers gesetzten angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so kann der Besteller die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferers unbeschadet des Fortbestehens der Garantie bzw. Gewährleistungsverpflichtung selbst treffen oder von Dritten treffen lassen; in dringenden Fällen kann der Besteller nach Abstimmung mit dem Lieferer die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Kleine Mängel kann der Besteller von sich aus – in Erfüllung der Schadensverminderungsverpflichtung – ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigen und die Aufwendungen dem Lieferer belasten, ohne dass hierdurch die Garantie bzw. Gewährleistungsverpflichtung berührt wird. Das gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.

7.5. Die Garantie- bzw. Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Gewährleistungszeit verlängert sich um die für die Untersuchung und Beseitigung des Mangels erforderliche Zeit nach einer durchgeführten Nachbesserung beginnt die Gewährleistungsfrist neu mit Zugang der schriftlichen Mitteilung, dass die Nachbesserung ausgeführt bzw. die Ersatzlieferung erfolgt ist, beginnt ein neuer Garantie- bzw. Gewährleistungszeitraum von 24 Monaten.

7.6. Für Lieferungen | Leistungen, die für Bauwerke bestimmt sind gilt die gesetzlich vorgeschriebene Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Stellt der Besteller aus den gelieferten Sachen neue Sachen her, die am Ende einer Absatzkette an einen Verbraucher veräußert werden, so tritt die Verjährung der Garantie- bzw. Gewährleistungsverpflichtung gegen den Lieferer frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Besteller Gewährleistungsansprüche wegen eines Mangels erfüllt hat, der auf die gelieferten Sachen zurückzuführen ist. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferer die Sache dem Besteller abgeliefert hat.

7.7. Der Lieferer hat nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherungsmaßnahmen durchzuführen und diese auf Anforderung des Bestellers nachzuweisen; er wird mit dem Besteller, soweit dieser es für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen. Er wird den Besteller zudem gegen alle Risiken aus der Produkthaftung in angemessener Höhe versichern und das Bestehen des Versicherungsschutzes auf Verlangen nachweisen.

7.8. Der Lieferer haftet für alle Schäden, die er oder einer seiner Mitarbeiter verursacht.

§ 8 Prüfungen

Sind für den Liefergegenstand Prüfungen vorgesehen, so trägt der Lieferer die sachlichen und seine personellen Prüfkosten; der Besteller trägt seine personellen Prüfkosten,

§ 9 Unterlagen

Alle Zeichnungen, Normen, Richtlinien und sonstigen Unterlagen, die dem Lieferer für die Herstellung des Liefergegenstandes vom Besteller überlassen werden, ebenso die vom Lieferer nach besonderen Angaben des Bestellers angefertigten Unterlagen bleiben Eigentum des Bestellers und dürfen vom Lieferer nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

§ 10 Patentverletzung

Der Lieferer haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung des Liefergegenstandes Patente, Lizenzen oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden

§ 11 Werbematerial

Es ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Bestellers gestattet, auf die mit ihm bestehende Geschäftsverbindung in Informationsmaterial und Werbematerial Bezug zu nehmen.

§ 12 Warenursprung

Die gelieferte Ware muss die Ursprungsbedingungen der Präferenz abkommender EG erfüllen, falls in der Auftragsbestätigung nichtausdrücklich Gegenteiliges gesagt wird.

§ 13 Anwendbares Recht

13.1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

13.2. Es gelten die Regelungen des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen.

13.3. Unabhängig von der in Artikel 57 des UN-Abkommens getroffenen Regelung zum Zahlungsort gilt der Sitz des Bestellers, D-48712 Gescher als Erfüllungsort auch für die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen.

13.4. Die vorstehenden Regelungen der Ziffern 13.1. bis 13.3. einschließlich gelten ausschließlich im Verkehr mit Vollkaufleuten.